

dienstleistung : *n*rw



Wenn Unternehmen scheitern

Informationen für überschuldete Selbstständige

neue wirtschaft : *n*rw



Ministerium für
Wirtschaft und
Mittelstand,
Energie und
Verkehr
des Landes
Nordrhein-Westfalen

move
Mittelstand & B-Offen *n*rw

Die Handreichung wurde im Rahmen des Pilotprojektes „Krisenintervention in kleinen Unternehmen“ bei der G.I.B. - Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (Bottrop) erstellt und mit Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW und der Europäischen Union finanziert.

Autorin: Susanne Marx

Zweite aktualisierte Auflage, Düsseldorf, Juni 2002

Existenzgründungen und Unternehmensinsolvenzen

Die Gründungs-Offensive NRW Go! hat sich zum Ziel gesetzt, den Gründungssaldo zu verbessern, die Zahl der bestandsfesten Existenzgründungen in NRW zu steigern und eine neue Kultur der Selbstständigkeit zu gestalten. Trotz aller Erfolge der Go! – nicht alle Existenzgründungen sind erfolgreich. Zwar können die Risiken einer Existenzgründung minimiert werden, aber selbst mit gründlicher Vorbereitung und trotz guter Marktchancen können spätere Unternehmenskrisen und auch eine Insolvenz niemals völlig ausgeschlossen werden. Zur neuen Kultur der Selbstständigkeit gehört deshalb auch, nicht nur die Chancen einer Existenzgründung zu betonen, sondern sich auch mit dem möglichen Scheitern von Unternehmen auseinanderzusetzen.

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat deshalb die G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (Bottrop) damit beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojektes Beratungsangebote für Kleinunternehmen in der Krise zu entwickeln. Diese Broschüre ist ein Ergebnis der Projektarbeit. Sie soll Unternehmerinnen und Unternehmer unterstützen, wenn sie überschuldet sind, ihr Geschäft nicht mehr zu retten ist oder die selbstständige Tätigkeit beendet werden soll.

6 __ Zur Handhabung des Leitfadens:

Wenn Ihr Unternehmen überschuldet ist ...

7 __ Allgemeine Empfehlungen: Pleite - was nun?

7 __ Wie sollten Sie sich verhalten,
wenn Sie Ihre Selbstständigkeit aufgeben müssen?

8 __ Personalfragen

9 __ Finanzielle Grundlagen: Hinweise zur Abwicklung

9 __ Finanzen

9 __ Steuern

10 __ Laufende vertragliche Verpflichtungen

11 __ Existenzsicherung

11 __ Zwangsvollstreckungsfragen

13 __ Eidesstattliche Versicherung

14 __ Kontopfändung und Pfändungsschutz

16 __ Schuldenregulierung: Was tun mit den Schulden?

16 __ Einige Worte zur Insolvenzantragspflicht

16 __ Was ist mit den Schulden zu tun ...

17 __ Die Insolvenzordnung

19 __ Das Regelinsolvenzverfahren

22 __ Das Verbraucherinsolvenzverfahren

24 __ Weitere Informationen: Wer hilft weiter?

24 __ Beratung

25 __ Anlaufstellen zur Unterstützung

26 __ Literatur und Broschüren

Wenn Ihr Unternehmen überschuldet ist ...

Ein Drittel aller Unternehmen scheitert in den ersten vier Jahren nach der Gründung. Unternehmerische Fehleinschätzungen, schwierige konjunkturelle Rahmenbedingungen oder nicht zu verkraftende Forderungsausfälle gehören zu den typischen Ursachen.

Nach oftmals jahrelangen, verzweifelten Bemühungen, den Bestand des Unternehmens unter Einsatz aller aktivierbaren Ressourcen zu retten, bleibt dann als letzte Möglichkeit nur noch eine geordnete Abwicklung, die Ihnen die Chance auf einen weniger belasteten Neubeginn als Unternehmer oder Unternehmerin erhält.

In dieser Situation soll Ihnen die vorliegende Handreichung

- ein Merkblatt für wichtige, grundsätzlich zu berücksichtigende Punkte sein,
- eine Orientierungshilfe zum Vorgehen bieten und
- Sie über den Umgang mit bestimmten, juristisch festgelegten Sachverhalten informieren.

Über die grundlegenden Informationen zur Unternehmensschließung hinaus werden die besonderen juristischen Fragen zur Abwicklung einer GmbH, OHG, KG oder AG in dieser Handreichung nicht erläutert. Mit diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an einen Vertreter oder eine Vertreterin der rechts- oder steuerberatenden Berufe.

Pleite – was nun?

Wie sollten Sie sich verhalten, wenn Sie Ihre Selbstständigkeit aufgeben müssen?

Wenn Sie Ihre Selbstständigkeit aufgeben müssen, weil Ihr Unternehmen rote Zahlen schreibt und Sie Ihre Verbindlichkeiten nicht bedienen können, bemühen Sie sich um ein geordnetes Vorgehen. Hektischer Aktionismus verschärft die Problematik. Machen Sie sich einen Plan.

Gehen Sie geordnet vor.

Versuchen Sie möglichst nüchtern an die neue Situation heranzugehen. Quälen Sie sich nicht mit Selbstvorwürfen oder Versagensgefühlen. Bedenken Sie, dass unternehmerisches Handeln immer ein Risiko birgt und eine Unternehmenskrise oder das Scheitern von Unternehmen Ausdruck dieser Tatsache ist.

Öffnen Sie unter allen Umständen Ihre Post, holen Sie auf jeden Fall niedergelegte Schriftstücke so schnell wie möglich bei der Post ab.

Stecken Sie nicht den Kopf in den Sand.

Solange Sie Ihr Gewerbe noch betreiben bzw. freiberuflich tätig sind, fragen Sie bei Ihrer Kammer, Ihrem Berufsverband oder der örtlichen Wirtschaftsförderung um Beratung und Unterstützung nach.

Suchen Sie sich eine Vertrauensperson im Kreise Ihrer Verwandten, Freunde oder Bekannten, mit der Sie über Ihre Situation sprechen können. Gespräche können Ihnen den Druck der einsamen Grübeleien nehmen und den Blick auf noch nicht erkannte Wege freimachen.

Sprechen Sie über Ihre Situation.

Wenn Sie in Ihrem persönlichen Umfeld keine entsprechende Person finden können, gibt es auch die Möglichkeit die Seelsorge Ihrer Gemeinde (siehe Telefonbuch) oder die Telefonseelsorge unter 0800 1110111 (evangelisch) oder 0800 1110222 (katholisch) anzusprechen.

Halten Sie den Status der Selbstständigkeit nicht unnötig lange aufrecht. Wenn die notwendigen Schritte zur geordneten Abwicklung (z.B. Räumungsverkauf) vollzogen wurden und Sie zur Beendigung Ihrer selbstständigen Tätigkeit entschlossen sind, melden Sie Ihr Gewerbe zügig ab.

Verzögern Sie nicht notwendige und sinnvolle Schritte.

Informieren Sie Ihre Gläubigerinnen und Gläubiger über die Situation. Bleiben Sie realistisch. Machen Sie keine Versprechungen zur Schuldenregulierung, die Sie möglicherweise nicht halten können.

Sprechen Sie mit den Gläubigern und mit denen, die für Sie gebürgt haben.

Allgemeine Empfehlungen

Verschaffen Sie sich einen Überblick darüber, welche Personen gemeinsam mit Ihnen für Verträge oder Darlehen haften oder für Ihre Verpflichtungen gebürgt haben. Informieren Sie diese Personen frühzeitig über Ihre wirtschaftlichen Probleme und auch darüber, dass sie von der Bank eventuell aus der Haftung oder Bürgschaft in Anspruch genommen werden. Versuchen Sie eine gemeinsame Vorgehensweise abzustimmen.

Bemühen Sie sich – soweit dies möglich ist – um einvernehmliche Lösungen und konstruktive Zusammenarbeit auch mit Ihrer Hausbank.

Personalfragen

Sprechen Sie mit Ihrem Personal.

Informieren Sie Ihr Personal über die betriebliche Situation.

Auch Ihre Angestellten und die Personen, die bei Ihnen geringfügig beschäftigt oder auf Honorarbasis tätig sind, haben Anspruch auf eine frühzeitige Information über die zu erwartenden Konsequenzen für die Beschäftigungsverhältnisse und eventuell noch offenen Arbeitsentgelte. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erkennen die Krisenindikatoren zuweilen früher als die Geschäftsführung. Ein offenes Wort zur Lage des Unternehmens wirkt nach Monaten der Vermutungen und Befürchtungen oftmals erleichternd. Nur vollständig informiert kann Ihr Team in die Anforderungen einer geordneten Abwicklung (z.B. die Zusammenstellung der betriebswirtschaftlichen Unterlagen) einbezogen werden.

Unter Umständen gibt es Insolvenzgeld für rückständige Löhne und Gehälter.

Offene Arbeitsentgelte können für drei Monate rückwirkend als Insolvenzgeld (früher: Konkursausfallgeld) beim Arbeitsamt geltend gemacht werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Eintritt des frühesten Insolvenzereignisses (Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Abweisung mangels Masse oder Schließung des Unternehmens) erfolgen. Es gibt die Möglichkeit, einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld beim Arbeitsamt zu beantragen. Die genauen Leistungsvoraussetzungen und Antragsmodalitäten erfahren Sie beim Arbeitsamt.

Hinweise zur Abwicklung

Finanzen

Verschaffen Sie sich einen realistischen Überblick über den wirtschaftlichen Stand Ihres Unternehmens. Sichten, ordnen und überprüfen Sie Ihre betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Rechnungen, Mahnungen und auch Ihre Unterlagen zu offenen Forderungen.

Sie brauchen einen Gesamtüberblick.

Verschaffen Sie sich einen realistischen Überblick über Ihr Betriebsvermögen (Kassenbestand, Warenlager, Maschinen, Autos, immaterielle Werte wie Patente oder Lizenzen etc.) und die noch zu erwartenden Zahlungseingänge. Eine realistische Bewertung nehmen Sie dann vor, wenn Sie die Beträge einsetzen, die sie real bei dem Verkauf Ihres freien Anlagevermögens erzielen bzw. die Sie von einem säumigen Kunden tatsächlich noch erhalten können.

Um Liquidität zu schaffen, bemühen Sie sich um die Veräußerung der Teile des Betriebsvermögens, über die Sie frei verfügen dürfen. Berücksichtigen Sie hier unbedingt eventuelle Vermieterpfandrechte (bei Mietrückständen bis zu einem Jahr), Eigentumsvorbehalte (s. Liefervertrag), Sicherungsübereignungen (s. Darlehensvertrag, Schuldanerkenntnis etc.) oder Pfandrechte (Pfändung durch Gerichtsvollzieher).

Wenn Sie einen Räumungsverkauf anstreben, müssen Sie dies bei der örtlichen IHK beantragen. Bei einem Räumungsverkauf sind etwa 179 Euro Bearbeitungsgebühr an die IHK abzuführen. Die Bearbeitungsdauer des Antrages umfasst ca. zwei Wochen. Ein nicht beantragter Räumungsverkauf kann zu Strafgehdern wegen Zuwiderhandlung gegen die Antragspflicht führen.

Ein Räumungsverkauf muss beantragt werden.

Steuern

Machen Sie Ihre abschließenden Steuererklärungen (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommenssteuer etc.) für die Monate des laufenden Geschäftsjahres, in denen Sie noch tätig waren. Holen Sie die noch nicht gemachten Erklärungen für die Vergangenheit schnellstens nach. Sie sind zur Abgabe der Steuererklärungen gesetzlich verpflichtet. Wenn Sie keine Erklärungen abgeben, wird das Finanzamt die Steuerforderung auf Schätzbasis festlegen. Die so ermittelte Forderung des Finanzamtes ist in der Regel deutlich höher als die auf der Basis der Steuererklärungen ermittelte Steuerschuld.

Kümmern Sie sich unbedingt um Ihre Steuerfragen.

Unter Umständen haben Sie sogar noch einen Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Steuern etwa durch einen Verlustrücktrag, wenn Sie z. B. aktuell Ver-

Finanzielle Grundlagen

luste in Ihrer betrieblichen Tätigkeit gemacht haben, in der Vergangenheit aber Gewinne zu versteuern hatten oder als Arbeitnehmer/in Lohn- oder Einkommenssteuer abgeführt haben.

Legen Sie bei einer
Steuerschätzung Widerspruch ein.

Sollte ein Steuerbescheid auf der Grundlage von Schätzungen ergehen, müssen Sie auf jeden Fall Widerspruch gegen diesen Bescheid einlegen, da er sonst rechtskräftig wird. Mit diesem Widerspruch müssen Sie gleichzeitig formlos die Aussetzung der Vollstreckung beantragen: „Hiermit beantrage ich die Aussetzung der Vollstreckung ...“. Sonst kann trotz Widerspruch die geschätzte Steuerforderung zwangsvollstreckt werden.

Sollte Ihr Steuerberatungsbüro die Mitarbeit verweigern, weil Sie die Beratungsrechnungen nicht bezahlen konnten, haben Sie auf jeden Fall Anspruch auf Herausgabe der Belege, die Sie zur Erstellung Ihrer Steuererklärung zur Verfügung gestellt hatten. Es gibt keine Pflicht, die Steuererklärungen durch ein Steuerberatungsbüro anfertigen zu lassen. Es ist in jedem Fall besser, dem Finanzamt z. B. eine selbst erstellte Einnahmen-/Überschussrechnung (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben) bzw. eine selbst erstellte Bilanz einzureichen, als gar keine Steuererklärung abzugeben (vgl. oben). Im Handelsregister eingetragene Kaufleute und Kapitalgesellschaften sind bilanzierungspflichtig! Sprechen Sie darüber mit Ihrer zuständigen Sachbearbeitung beim Finanzamt.

Zum Umgang mit laufenden vertraglichen Verpflichtungen und Ermächtigungen

Kündigen Sie Verträge
und Ermächtigungen.

Kündigen Sie die laufenden Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt, und bemühen Sie sich um Weitervermietung bzw. um Personen, die in Ihre langfristigen Verträge eintreten. Einschlägige Berufsverbände oder die Kammern können bei der Nachfolgersuche behilflich sein. Vielleicht kann Ihnen hierbei auch das Internet nützlich sein.

Kündigen Sie erteilte Einzugsermächtigungen. Nur dann haben Sie die Kontrolle über Zahlungsausgänge von Ihrem Konto. Bei Zuwiderhandlungen seitens der Einziehenden können Sie Widerspruch einlegen. Ihre Bank oder Sparkasse muss dann die Zahlungen über das Lastschriftverfahren rückgängig machen. Für Ihren Widerspruch bedarf es keiner Begründung.

Ihre Bank oder Sparkasse darf Ihnen keine Gebühren in Rechnung stellen, wenn Lastschriften oder Abbuchungen wegen fehlender Deckung Ihres Kontos von dem Konto führenden Institut nicht ausgeführt werden (BGH-Urteil vom 21.10.97/AZ: XI ZR 5/97).

Finanzielle Grundlagen

Existenzsicherung

Wenn Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen können, melden Sie sich arbeitslos und bemühen Sie sich um die Aufnahme einer Tätigkeit. Unter Umständen haben Sie noch Ansprüche auf Leistungen des Arbeitsamtes. Noch bestehende Ansprüche auf Arbeitslosengeld bzw. -hilfe ruhen nach Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit und verjähren spätestens vier Jahre nach erfolgter Existenzgründung. Das Arbeitsamt erteilt Ihnen dazu Auskunft.

Haben Sie noch Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Auch örtliche Arbeitslosenberatungsstellen können Ihnen beratend zur Seite stehen. Im Anhang finden Sie die Adressen der Beratungsstellen für Langzeitarbeitslose, die Sie in diesen Fragen beraten können.

Wenn Sie aktuell für sich (und Ihre Familie) den elementaren Lebensunterhalt (Miete, Heizung, Strom, Lebensmittel, Krankenversicherung etc.) nachweislich nicht decken können, haben Sie Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt durch das Sozialamt.

Eventuell steht Ihnen Sozialhilfe zu.

Ein gewisser Teil Ihres Einkommens ist pfändungsgeschützt (s. a. Zwangsvollstreckungsfragen/Kontopfändung). Was Sie für Miete, Strom und Lebenshaltungskosten (Mindestbedarf) benötigen, kann nicht gepfändet werden. Das gilt auch für Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Zwangsvollstreckungsfragen

Wenn Sie einen Mahnbescheid erhalten, prüfen Sie:

- die Berechtigung der Forderung,
- die Höhe der Hauptforderung, der Zinsen,
- die Nebenkosten.

Wenn die Forderungen unberechtigt oder zu hoch sind, legen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Widerspruch ein. Das entsprechende Formular liegt dem Mahnbescheid bei. Maßgeblich für den fristgerechten Widerspruch ist das Datum auf dem blauen Zustellungsumschlag. Auch beim Postamt niedergelegte Schriftstücke sind mit dem Datum der Niederlegung rechtskräftig zugestellt. Sollten Sie Zweifel haben, lassen Sie sich beraten (rechtsanwaltliche Beratung, Rechtsberatungsstelle beim Amtsgericht, Schuldnerberatungsstelle, Rechtsanwalshotline, Rechtsberatung der Kammern). Wenn Sie die Widerspruchsmöglichkeit nicht nutzen, akzeptieren Sie den Mahnbescheid in der vorliegenden Form.

Mahn- und Vollstreckungsbescheide genau prüfen.

Wenn Sie einen Vollstreckungsbescheid erhalten, prüfen Sie diesen in der gleichen Weise. Sollten Sie Einwände haben, müssen Sie Einspruch gegen den

Finanzielle Grundlagen

Vollstreckungsbescheid einlegen, sonst akzeptieren Sie die Forderung in der ausgewiesenen Höhe und Art und haben kaum noch Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

Die Gläubigerin/der Gläubiger kann trotz eines Einspruchs in diesem Verfahrensschritt gegen Sie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Pfändungen) veranlassen. Dagegen können Sie nur bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Vollstreckung stellen. Das Gericht wird Sie dann auffordern, eine Sicherheitsleistung bei Gericht zu hinterlegen und dann die Vollstreckung aussetzen. Wenn Sie zur Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht in der Lage sind, müssen Sie dies dem Gericht darlegen. Lassen Sie sich rechtswidrig anwaltlich beraten wenn es dabei Schwierigkeiten gibt.

Vorsicht bei Schuldanerkenntnissen und Abtretungen.

Sollten Ihre Gläubiger und Gläubigerinnen ein Schuldanerkenntnis von Ihnen fordern, prüfen Sie genau die zu unterzeichnende Urkunde. Zu hohe Zinsen, Kosten oder eine zu hohe Hauptforderung sollten nicht unterschrieben werden.

Ein Schuldanerkenntnis ist in der Regel billiger als ein Mahnbescheid und wird nicht den Auskunfteien (Schufa, Creditreform etc.) gemeldet. Ihre Gläubiger und Gläubigerinnen haben keinen rechtlichen Anspruch auf ein Schuldanerkenntnis.

Eine Abtretung Ihrer pfändbaren Bezüge („Hiermit trete ich die pfändbaren Anteile meines Einkommens, meiner Sozialleistungen, meines Krankengeldes etc. an Gläubiger xyz ab...“) sollten Sie auch im Rahmen eines Schuldanerkenntnisses nicht unterschreiben. Eine Abtretung kann bei der derzeitigen Rechtsprechung eine Bedrohung für Ihr Existenzminimum sein. Ihre Gläubiger und Gläubigerinnen haben zudem keinen Rechtsanspruch auf eine solche Abtretung.

Wenn der Gerichtsvollzieher kommt.

Wenn der Gerichtsvollzieher kommt, verfallen Sie nicht in Panik. Gerichtsvollzieher gelten als freundlich und verständnisvoll für Ihre Probleme als Schuldner oder Schuldnerin. Denken Sie daran, dass auch er nur seine Arbeit tut. Bleiben Sie freundlich.

Sie haben, wenn es Ihnen – aus welchen Gründen auch immer – zu diesem Zeitpunkt nicht passt, rechtlich einmal die Möglichkeit, den Gerichtsvollzieher nicht in die Wohnung oder die Geschäftsräume zu lassen. Wenn er ein zweites Mal kommt, müssen Sie ihn hereinlassen, sonst kann er die Wohnung bzw. den Gewerberaum öffnen lassen oder sich mit Hilfe der Polizei Zutritt verschaffen. Der Gerichtsvollzieher darf auch z. B. in Schubladen Einblick nehmen.

Finanzielle Grundlagen

Der Gerichtsvollzieher wird Ihnen nicht die Wohnung „kahl pfänden“. Einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs inkl. des Fernsehers sind pfändungsgeschützt. Auch Gegenstände, die Sie nachweislich zur Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen, dürfen nicht gepfändet werden.

Sie müssen dem Gerichtsvollzieher keinerlei Angaben machen, weder zu Ihrem Konto noch woher Sie Einkommen beziehen und Sie müssen auch keine sonstigen Fragen beantworten.

Eidesstattliche Versicherung

Wenn der Gerichtsvollzieher Ihnen nach einem fruchtlosen Pfändungsversuch direkt bei Ihnen zu Hause oder in Ihrem Gewerberaum die eidesstattliche Versicherung (EV) abnehmen will, können Sie das verweigern. Der Gerichtsvollzieher wird Sie dann zu einem Termin, der frühestens in zwei Wochen, spätestens in vier Wochen nach der Aufforderung stattfinden darf, zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (früher: „Offenbarungseid“) einladen.

Wann kommt es zur eidesstattlichen Versicherung?

Eine eidesstattliche Versicherung ist eine schriftliche Erklärung in Form eines Verzeichnisses über Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die bei Gericht oder vor einem Gerichtsvollzieher bzw. einer Gerichtsvollzieherin abgegeben werden muss. Die Aufstellung beinhaltet auch die Kontoverbindungen, die Nennung der Arbeitsstelle sowie ggf. Lebensversicherungsnummern, Wertpapierdepots u. ä. Die Gläubiger und Gläubigerinnen erhalten durch dieses Verzeichnis Aufschluss über Pfändungsmöglichkeiten. Die Abgabe der EV wird drei Jahre im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichtes aufgeführt.

Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung fällt in der Regel schwer. Jedoch sind panikartige Ängste, die Schuldnerinnen und Schuldner vor der Abgabe überkommen können, nicht gerechtfertigt. Versuchen Sie ruhig zu bleiben, wenn Sie zur Abgabe geladen werden und überlegen Sie, ob dieser Schritt für Sie tatsächlich so dramatische Konsequenzen hat, wie es im ersten Moment scheint.

Wenn Sie eine Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhalten, müssen Sie dieser Folge leisten; ansonsten wird ein Haftbefehl gegen Sie erlassen, und die Polizei wird Sie bei Gericht vorführen. Dieser Haftbefehl wird dann auch den einschlägigen Auskunftsteilen gemeldet.

Wenn Ihnen der Anspruch Ihres Gläubigers oder Ihrer Gläubigerin nicht ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht worden ist, Sie also gar nicht genau wissen, wie viel Geld man eigentlich von Ihnen haben möchte, müssen Sie dies

Finanzielle Grundlagen

bei dem anberaumten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung der Gerichtsvollzieherin bzw. dem Gerichtsvollzieher erklären und gegen die Abgabe zu diesem Zeitpunkt das „geeignete Rechtsmittel“ einlegen. Wenn Sie diese Formulierung wählen, muss der Gerichtsvollzieher das passende Rechtsmittel herausuchen und Ihnen kann kein Formfehler angelastet werden. Das Gericht entscheidet dann darüber, welches Rechtsmittel in Ihrem Fall zur Anwendung kommt. Gläubiger und Gläubigerinnen müssen in diesem Fall ihre Ansprüche Ihnen gegenüber noch einmal genau beziffern. Erst danach können Sie erneut zur Abgabe der EV geladen werden.

Können Sie die eidesstattliche Versicherung abwenden?

Wenn Sie die Abgabe der EV abwenden wollen, nutzen Sie die Zeit, die zwischen Benachrichtigung und Termin liegt. Sie können versuchen, sich z. B. durch ein Ratenzahlungsangebot mit der Gläubigerin oder dem Gläubiger zu einigen, die dann den Antrag, Sie zur Abgabe der EV zu laden, bei Gericht wieder zurückziehen können. Sie können die EV auch abwenden, wenn Sie die geforderte Gesamtsumme nachweislich innerhalb von sechs Monaten bezahlen können. Zahlen Sie dazu bis zum Termin die erste Rate an den Gläubiger oder die Gläubigerin. Bringen Sie den Beleg zum Termin mit und drängen Sie auf eine Vertagung der Abgabe. Sie können Zahlungen auch im Termin selbst leisten.

Was passiert bei einer Kontopfändung?

Kontopfändung und Pfändungsschutz

Wenn Ihr Konto gepfändet wird, darf die Bank oder Sparkasse zunächst keinerlei Auszahlungen mehr zu Ihren Gunsten tätigen. Sie haben jedoch einen Anspruch auf Auszahlung der unpfändbaren Einkommensanteile zur Deckung des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfes (Miete, Heizung, Strom, Nahrung, bestimmte Versicherungen etc.). Gehen Sie hierzu unverzüglich zum Amtsgericht Ihres Wohnortes, nehmen Sie geeignete Unterlagen wie beispielsweise den Mietvertrag mit, um Ihren Mindestbedarf zu belegen und beantragen Sie eine Freigabe des zu ermittelnden Betrages.

Bei Pfändungen durch das Finanzamt müssen Sie diesen Antrag direkt bei der Vollstreckungsstelle des pfändenden Finanzamtes stellen.

Welchen Pfändungsschutz gibt es?

Sollten Sozialleistungen (Arbeitslosengeld/-hilfe, Krankengeld, Rente, Kindergeld etc.) auf dem gepfändeten Konto eingehen, haben Sie nach § 55 Sozial-GesetzBuch X Anspruch auf eine vollständige Auszahlung dieser Beträge innerhalb von sieben Tagen nach der Wertstellung auf Ihrem Konto. Erklären Sie diesen Anspruch gegenüber Ihrer kontoführenden Bank und bestehen Sie auf der Auszahlung. Bestimmte Sozialleistungen wie Kindergeld, Wohngeld (in den meisten Fällen), Erziehungsgeld oder Pflegegeld sind unpfändbar. Sollte die Sieben-Tage-Frist überschritten sein und die Bank die Auszahlung verwei-

Finanzielle Grundlagen

gern, haben Sie Anspruch auf die Rückerstattung der gepfändeten Beträge durch den Gläubiger bzw. die Gläubigerin. Die Rechtsberatungsstelle des Amtsgerichtes informiert Sie hierzu ausführlich.

Sozialleistungen müssen ausgezahlt werden.

Wenn Ihre kontoführende Bank oder Sparkasse Ihnen aufgrund Ihrer angespannten wirtschaftlichen Situation kurzfristig den Dispositionskredit kündigt (Sofern vertraglich nicht ausdrücklich eine Kündigungsfrist vorgesehen ist, gibt es keine einzuhaltende Frist für die Bank!) und Sie zum Ausgleich des Kontos auffordert, darf die Bank oder Sparkasse eingehende Geldbeträge zum Kontoausgleich auf diesem Girokonto verrechnen. Davon ausgenommen sind eingehende Sozialleistungen innerhalb von sieben Tagen (siehe oben). Wenn Sie nach der Aufrechnung der auf Ihrem Konto eingehenden Beträge Ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können, versuchen Sie, beim Amtsgericht eine Anordnung zur Freigabe der existenziell benötigten Beträge zu erhalten.

Die Rechtsprechung ist in diesem Punkt allerdings uneinheitlich. Lassen Sie sich hierzu anwaltlich beraten.

Schuldenregulierung

Was tun mit den Schulden?

Kapitalgesellschaften
sind insolvenzantragspflichtig.

Einige Worte zur Insolvenzantragspflicht

Wenn Sie die Geschäftsführung einer überschuldeten und/oder zahlungsunfähigen GmbH oder GmbH & Co KG haben, sind Sie insolvenzantragspflichtig. Wenn Sie keine Möglichkeit zur kurzfristigen Verbesserung der Liquidität bzw. zur Beseitigung der Überschuldung sehen, müssen Sie unverzüglich nach Erkennen der Überschuldung bzw. der Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag stellen. Bei Zuwiderhandlungen drohen hier u. U. strafrechtliche Konsequenzen.

Lassen Sie sich durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer beraten.

Was ist mit den Schulden zu tun ...

Um Aufschluss darüber zu erhalten, was über Sie bei der Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung GmbH) gemeldet ist, können Sie sich eine Schufaselbstauskunft holen. Gegen eine geringe Gebühr und Vorlage eines Identitätsnachweises erhalten Sie einen Überblick über Ihr Schufaregister. Auskunft erhalten Sie bei der Schufa unter 02327 84011.

Gerichtliche oder außergerichtliche
Schuldenbereinigung?

Sobald Ihre Einkommenssituation und die Höhe der gesamten Verbindlichkeiten (d. h. auch inklusive gegebenenfalls noch zu leistender Steuernachzahlungen) nach Beendigung der selbstständigen Tätigkeit geklärt ist, überlegen Sie für sich die weitere Vorgehensweise hinsichtlich Ihrer Entschuldung.

Ihnen steht hierzu, sofern Sie nicht insolvenzantragspflichtig sind, entweder ein gerichtlicher Weg über das neue Insolvenzrecht (s. u.) oder ein außergerichtlicher Weg über eine Einigung mit Ihren Gläubigern zur Verfügung. Welche Möglichkeit in Ihrem Fall die sinnvollere oder auch effektivere ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Die Zahl und Vergleichsbereitschaft Ihrer Gläubiger, die Einigkeit über die Rechtmäßigkeit und Höhe der Forderungen und die Verlässlichkeit bezüglich Ihrer zukünftigen Einkommenssituation können z. B. die eine Möglichkeit gegenüber der anderen als sinnvoller herausstellen. Besprechen Sie sich mit anderen oder versuchen Sie eine Beratung z. B. bei einer Insolvenzberatungsstelle zu erhalten.

Außergerichtlich können Sie, sobald Ihre Verschuldungssituation geklärt ist und Sie über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, den Gläubigern und Gläubigerinnen im Rahmen Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein Angebot zur Schuldenbereinigung machen. Dieses sollte nicht zu weit reichend

Schuldenregulierung

sein. Bedenken Sie, dass der Gesetzgeber Pfändungsfreigrenzen eingeführt hat, damit bei Verschuldung das Lebensnotwendige verbleibt. Lassen Sie sich hierbei durch eine Schuldnerberatungsstelle beraten.

Die Regelungen der Insolvenzordnung bieten einen gerichtlichen Weg eine Schuldenbereinigung zu erzielen.

Die Insolvenzordnung

Seit dem 1.1.1999 gibt es in Deutschland ein neues Insolvenzrecht mit der Möglichkeit der so genannten Restschuldbefreiung. Mit der Restschuldbefreiung ist ein Instrument geschaffen worden, das allen natürlichen Personen die Chance eröffnet, von den Restschulden befreit zu werden. Auch bei hoher Verschuldung gibt es damit jetzt realistische Aussichten auf eine schuldenfreie Existenz.

Das Insolvenzrecht ermöglicht u.U. eine Entschuldung in absehbaren Zeiträumen.

Die Insolvenzordnung (InsO) unterscheidet zwischen zwei Verfahrensabschnitten, dem Regelinsolvenzverfahren und dem Verbraucherinsolvenzverfahren (bzw. vereinfachtem Insolvenzverfahren):

Für Selbstständige und ehemalige Selbstständige, die mehr als 19 Gläubigerinnen und Gläubiger oder Schulden aus Arbeitsverhältnissen haben, gelten die Regelungen des Regelinsolvenzverfahrens. Für Verbraucher und ehemalige Selbstständige mit weniger als 20 Gläubigerinnen und Gläubiger und ohne Schulden aus Arbeitsverhältnissen gelten die Regelungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Regelinsolvenzverfahren oder Verbraucherinsolvenzverfahren?

Welcher Verfahrensabschnitt für wen?



Schuldenregulierung

Die Kosten des Verfahrens waren einige Zeit für zahlungsunfähige Personen eine unüberwindliche Hürde auf dem Weg zur Restschuldbefreiung. Seit dem 1.12.01 nun haben mittellose Schuldnerinnen und Schuldner, wenn sie natürliche Personen sind, die Möglichkeit, die Insolvenzkosten stunden zu lassen. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit tritt die Landeskasse in Vorkasse. Sobald pfändbares Einkommen beispielsweise aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen zur Verfügung steht, werden die gestundeten Kosten davon vorrangig bezahlt.

Die Verfahrenskosten können gestundet werden.

Wenn die Insolvenzkosten gestundet wurden, können Sie bis zu vier Jahre nach Ende der Wohlverhaltensperiode (s. u.) aufgefordert werden, die Auslagen zurückzuzahlen, sofern sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend gebessert haben.

Schuldenregulierung

Das Regelinsolvenzverfahren

Beim zuständigen Insolvenzgericht stellen Sie einen formlosen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Gericht wird Ihnen daraufhin einen Fragebogen zu Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen zusenden und für die Rücksendung eine Frist setzen. Diesen Fragebogen müssen Sie nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllen.

Bei Ihrem örtlichen Amtsgericht erfahren Sie, welches Gericht für Ihr Insolvenzverfahren zuständig ist.

Mit dem Antrag auf Eröffnung kann zugleich ein Antrag auf Restschuldbefreiung und bei Bedarf auf Insolvenzkostenstundung (s. o.) gestellt werden. Die Restschuldbefreiung kann nur natürlichen Personen, also z. B. dem Inhaber einer Einzelfirma, der Gesellschafterin einer BGB-Gesellschaft oder dem persönlich haftenden Gesellschafter einer GmbH erteilt werden. Die GmbH selber erhält als juristische Person keine Restschuldbefreiung.

Nach Antragstellung setzt das Gericht eine vorläufige Insolvenzverwaltung ein. Diese prüft, ob als Gründe für die Insolvenz Überschuldung oder (drohende) Zahlungsunfähigkeit vorliegen und ob für die Verfahrenskosten genug Masse oder freies Vermögen vorhanden ist. Wenn nicht, werden Sie aufgefordert einen Insolvenzkostenvorschuss zu leisten. Sie haben auch die Möglichkeit Insolvenzkostenstundung zu beantragen (s. o.).

Wenn weder ausreichend Masse bzw. ein Kostenvorschuss vorhanden ist noch eine Insolvenzkostenstundung gewährt wurde, wird die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen der gerichtliche Weg zur Restschuldbefreiung zunächst versperrt ist. Ihre Gläubiger werden in diesem Fall voraussichtlich versuchen, ihre Forderungen gegen Sie im Wege der Einzelzwangsvollstreckung beizutreiben.

Wenn das Verfahren nicht eröffnet wird...

Wenn Insolvenzgründe vorliegen und die Verfahrenskosten gedeckt sind, wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Innerhalb des Insolvenzverfahrens gibt es auch die Möglichkeit über einen Insolvenzplan eine Einigung mit den Gläubigern zu erzielen.

Ein Insolvenzplan ist eine Art gerichtlicher Vergleich zwischen Ihnen und Ihren Gläubigern und Gläubigerinnen unter dem Schutz der Insolvenzordnung und kann u. U. eine flexiblere und hilfreichere Lösung für Ihr Unternehmen sein, als das förmliche Insolvenzverfahren.

Das Insolvenzplanverfahren.

Ein Insolvenzplan regelt in einem darstellenden und einem gestaltenden Teil, wie mit den Verbindlichkeiten und den Rechten am vorhandenen Vermögen weiter verfahren werden soll.

Schuldenregulierung

Wann muss ein Insolvenzplan vorgelegt werden?

Bereits zusammen mit dem Antrag auf Verfahrenseröffnung oder später noch bis zum Schlusstermin können Sie einen Insolvenzplan vorlegen. Sie oder die Insolvenzverwaltung können aber auch von der Runde der Gläubiger und Gläubigerinnen beauftragt werden, einen Insolvenzplan vorzulegen. Ein Insolvenzplan kann nur mit Zustimmung der Gläubiger und Gläubigerinnen zustande kommen. Die Abstimmung der Gläubiger und Gläubigerinnen über den Plan findet gruppenweise statt und es müssen in den einzelnen Gruppen und in der Gesamtgruppe Mehrheiten für den Plan gewonnen werden. Das Gericht kann die Zustimmung Einzelner unter bestimmten Umständen ersetzen. Wenn der Plan zustande gekommen ist, muss nach den Regelungen des vereinbarten Planes weiter verfahren werden. Das kann z. B. bedeuten, dass die Kleingläubigerinnen und Kleingläubiger mit einem Einmalbetrag befriedigt werden und die anderen Gläubiger und Gläubigerinnen über einen gewissen Zeitraum Ratenzahlungen zur Befriedigung ihrer Forderungen erhalten. Auch die Restschuldbefreiung nach Planerfüllung kann in dem Plan festgelegt werden. Wenn ein Insolvenzplan zustande kommt, wird das Insolvenzverfahren aufgehoben, d. h. nicht mehr weiter geführt.

Das Verfahren wird eröffnet.

Wenn kein Plan zustande kommt oder erst gar keiner vorgelegt worden ist, wird nach Verfahrenseröffnung das Insolvenzverfahren durchgeführt und eine Insolvenzverwaltung oder (bei Eigenverwaltung) ein Sachwalter bestellt. Auf die Insolvenzverwaltung gehen nach Verfahrenseröffnung in der Regel alle Verfügungsrechte über das Vermögen des Schuldners oder der Schuldnerin über.

Forderungen zur Insolvenztabelle müssen Gläubiger und Gläubigerinnen bei der Insolvenzverwaltung anmelden. Das zu verteilende Vermögen (die Masse) wird geprüft und in der Schlussverteilung nach Abzug der entstandenen Verfahrenskosten unter den angemeldeten Gläubigern und Gläubigerinnen verteilt. Anschließend wird das Insolvenzverfahren aufgehoben. Konnten bei der Schlussverteilung alle Forderungen aus der Masse befriedigt werden, ist das Verfahren nun beendet.

Vor der Restschuldbefreiung liegt die Treuhandphase.

Wenn die Masse nicht ausreichend war und von Ihnen, sofern Sie persönlich haften, die Restschuldbefreiung beantragt worden ist, schließt sich nun die Treuhandphase oder Wohlverhaltensperiode an. Während der Treuhandphase bleiben die pfändbaren Beträge des Einkommens an einen Treuhänder abgetreten. Sie werden von diesem eingezogen und einmal jährlich an die Gläubiger und Gläubigerinnen im Verhältnis zum Anteil an der Gesamtschuld (quotale) ausgeschüttet. Während der Treuhandphase haben Sie Verpflichtungen. Sie müssen sich beispielsweise bemühen, pfändbare Beträge zu erwirtschaften.

Schuldenregulierung

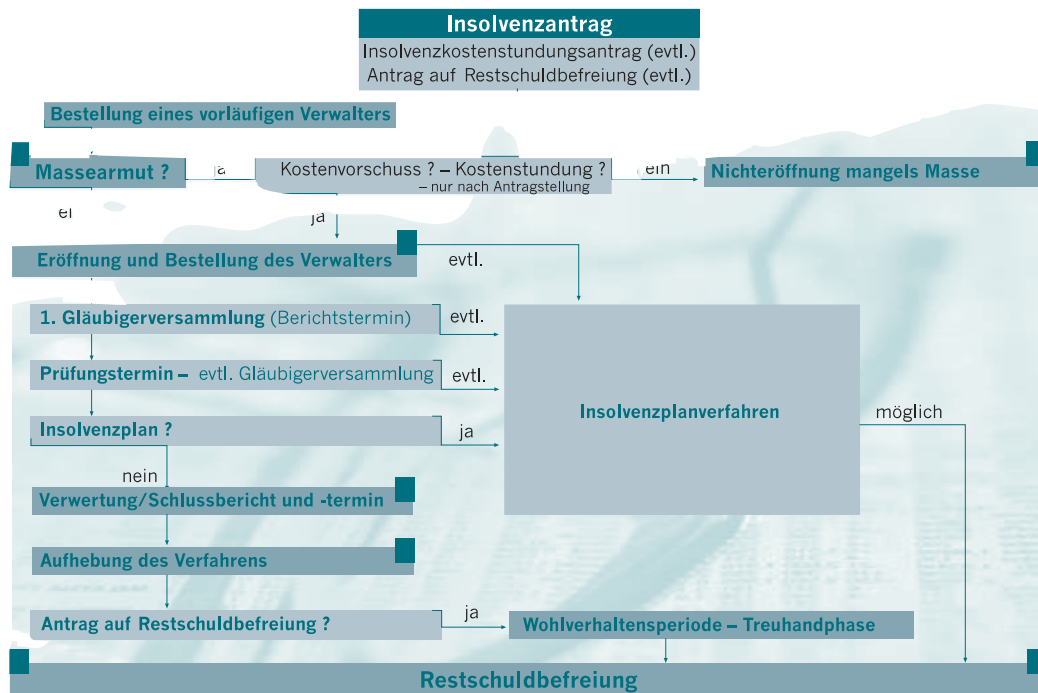
Am Ende der Treuhandphase, die inklusive der Dauer des Insolvenzverfahrens sechs Jahre lang ist, erhalten Sie die Restschuldbefreiung, falls alle gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt wurden.

Wenn Sie überlegen, das Insolvenzverfahren zu beantragen, können Sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, bei der Rechtsberatung Ihrer Kammer oder bei der Rechtsberatung des Amtsgerichtes beraten lassen. Es besteht keine Verpflichtung, sich bei einem Insolvenzverfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

Wer hilft bei der Vorbereitung auf das Verfahren?

Wenn Sie zahlungsunfähig sind, können Sie für eine Rechtsberatung u. U. Beratungskostenhilfe (s. u.) in Anspruch nehmen. Bisher sind die örtlichen Insolvenzberatungseinrichtungen bei den Schuldnerberatungsstellen zwar nur für das vereinfachte Insolvenzverfahren zuständig, aber eventuell erhalten Sie hier auch für das Regelverfahren einige Hinweise.

Das Regelinsolvenzverfahren für natürliche Personen



G.I.B., 2'02

Schuldenregulierung

Ein außergerichtlicher Einigungsversuch ist zwingend.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Wenn Sie nicht mehr selbstständig sind, weniger als 20 Gläubiger und Gläubigerinnen und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen haben, können Sie das so genannte vereinfachte Verfahren nach § 304 Insolvenzordnung beantragen. Doch vor der eigentlichen Antragstellung steht zwingend ein außergerichtlicher Einigungsversuch mit der Gruppe der Gläubiger und Gläubigerinnen. Die Broschüre „Der außergerichtliche Einigungsversuch in eigener Regie“ (vergl. Literaturhinweise) informiert ausführlich, wie Sie eine außergerichtliche Schuldenregulierung aushandeln können.

Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, muss das Scheitern dieses Einigungsversuches durch eine geeignete Person (beispielsweise durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt) oder durch eine geeignete Stelle (anerkannte Insolvenzberatungsstellen nach § 304 InsO/vergl. Adressen im Anhang) bescheinigt werden.

Das gerichtliche Verfahren schließt sich an den erfolglosen Einigungsversuch an.

Nun muss innerhalb von sechs Monaten, nachdem der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist, beim zuständigen Insolvenzgericht der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 305 InsO) gestellt werden und es schließt sich das gerichtliche Verfahren an. Hier kann bei Aussicht auf Erfolg im Rahmen des so genannten Schuldenbereinigungsverfahrens das Gericht noch einmal um die Zustimmung der Gläubiger und Gläubigerinnen nachsuchen. Falls diese wieder versagt wird oder das Gericht erst gar kein Schuldenbereinigungsverfahren durchführt, wird nun das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet. Ein Insolvenzverwalter wird eingesetzt, die Gläubiger und Gläubigerinnen werden aufgefordert ihre Forderungen zur Tabelle anzumelden. Das freie Vermögen wird unter ihnen verteilt. Anschließend wird das gerichtliche Verfahren aufgehoben.

Was ist die Wohlverhaltensperiode?

In der nachfolgenden „Wohlverhaltensperiode“ müssen Sie als Schuldner, der eine Restschuldbefreiung beantragt hat, ab Insolvenzeröffnung in der Regel sechs Jahre lang den pfändbaren Betrag des Einkommens an eine Treuhandverwaltung abführen. Diese verteilt die eingegangenen Beträge nach Abzug der Kosten quotal an alle Gläubiger und Gläubigerinnen. Es werden erhebliche Anforderungen an den Schuldner oder die Schuldnerin gestellt, z. B. in Form genau definierter Informationspflichten und der Verpflichtung zur aktiven Suche nach zumutbarer Arbeit im Falle der Arbeitslosigkeit. Erst dann wird am Ende der Wohlverhaltensperiode der Rest der Schulden erlassen. Bei Nichterfüllung der gesetzlich geregelten Auflagen dagegen kann die Restschuldbefreiung versagt werden.

Schuldenregulierung

Jedes mithaftende Familienmitglied muss zu seiner Entschuldung ein eigenes Insolvenzverfahren beantragen und durchführen. Wenn Sie das Verbraucherinsolvenzverfahren für sich und ggf. mithaftende Familienangehörige anstreben, suchen Sie sich kompetente, seriöse Unterstützung bei den Insolvenzberatungsstellen. Schriftliche Informationen zum neuen Insolvenzrecht erhalten Sie beim Bundesministerium der Justiz, bei Schuldner-, Insolvenz- und Verbraucherberatungsstellen.

Was ist mit mithaftenden Angehörigen?



Weitere Informationen

Wer hilft weiter?

Beratungskostenhilfe

Beratung

Wenn Sie ein geringes oder gar kein Einkommen haben und Rechtsberatung benötigen, können Sie Beratungskostenhilfe bzw. Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Suchen Sie sich anwaltlichen Beistand, und machen Sie gleich zu Beginn der Beratung auf Ihre wirtschaftliche Situation aufmerksam. Die Anwältin bzw. der Anwalt wird dann für Sie bei Gericht Beratungskostenhilfe und Prozesskostenhilfe beantragen. Bei der Rechtsberatung des Amtsgerichts erhalten Sie gegen ein geringes Entgelt oder gegen Beratungskostenhilfe (s. o.) neutrale Auskünfte in Rechtsfragen. Die Sprechzeiten erfahren Sie telefonisch beim Amtsgericht.

Kammern und Berufsverbände

Solange Sie Ihr Gewerbe noch betreiben bzw. freiberuflich tätig sind, bemühen Sie sich bei Ihrer Kammer, Ihrem Berufsverband oder der örtlichen Wirtschaftsförderung um beraterische Unterstützung.

Schuldner- und Insolvenzberatung

Wenn Ihr Gewerbe abgemeldet ist, bemühen Sie sich bei der örtlichen Schuldner- bzw. Insolvenzberatungsstelle um Beratung und Unterstützung zur Schuldenregulierung. Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstellen werden in der Regel nicht für überschuldete Selbstständige, sondern ausschließlich für überschuldete Privatleute tätig.

Die Adressen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die als geeignete Stellen nach § 305 Insolvenzordnung anerkannt sind, finden Sie im Ihrem örtlichen Telefonbuch bei den Wohlfahrtsverbänden bzw. als kommunales Angebot. Im Internet finden Sie unter <http://www.mfjfg.nrw.de/specials/ratgeber/insolvenz/insolvenz.htm> einen Ratgeber zur Entschuldung und eine regional sortierte Adressenübersicht zu Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen.

Anwaltskanzleien

Anwaltskanzleien mit Fachkenntnissen zu Ihren speziellen Fragestellungen können Sie über den Anwaltsuchservice unter der Nummer 0180 5254555 (0,12 EUR/Min.) finden.

Arbeitslosenberatung

Wenn Sie nach Aufgabe Ihrer Selbstständigkeit arbeitslos sind, finden Sie bei den Arbeitslosenberatungsstellen in Ihrer Region kompetente Beratung in allen Fragen zu Ihrer beruflichen Perspektive und Ihrer wirtschaftlichen und sozialen Grundsicherung. Die Adressen der Beratungsstellen für Langzeitarbeitslose-, bzw. Arbeitslosenberatungsstellen finden Sie in Ihrem örtlichen Telefonbuch bei den Wohlfahrtsverbänden bzw. als kommunales Angebot.

Weitere Informationen

Anlaufstellen zur Unterstützung bei Abwicklung und Schuldenregulierung

Im Nachfolgenden finden Sie einige wenige Beratungsstellen in NRW, die im Rahmen ihres Auftrages auch Kleingewerbetreibende in Abwicklung mit Schulden beraten. Beachten Sie bitte die regionalen Zuständigkeiten der Beratungsstellen. Es ist mit zum Teil erheblichen Wartezeiten zu rechnen.

Schuldnerberatung Rhein Berg

Herr Still
Hauptstr. 239
51465 Bergisch-Gladbach
Tel. 02202 93737-0
Fax 02202 9373727
E-Mail g.still@schuldnerberatung-
rheinberg.de

Zentrale Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes und des Caritasverbandes Bonn

Am Neutor 2-2a
53113 Bonn
Tel. 0228 969660

DPWV Kreisgruppe Lippe Schuldner- und Insolvenzberatung

Schorenstr. 12
32757 Detmold
Tel. 05231 31348

Planerladen e. V. Dortmund

Rückertstr. 28
44147 Dortmund
Tel. 0231 8283-62 /-16

Skfm Erkrath

Brechtstr. 2
40669 Erkrath
Tel. 02104 1718-15

Nur in Einzelfällen:

Verein Schuldnerhilfe Essen Frau Klinkenberg, Frau Siegfried

Pferdemarkt 5
45127 Essen
Tel. 0201 827260

Caritasverband Oberberg

Heiko Neumann Talstr. 1
51643 Gummersbach
Tel. 02261 30651
Fax 02261 30676
E-Mail Heiko.Neumann@
caritas-oberberg.de

Diakonisches Werk – Schuldnerberatung

Haagstr. 10
41836 Hückelhoven
Tel. 02433 90 56-0
Fax 02433 90 56-22
E-Mail sbhueckelhoven@gmx.de

AWO-Schuldnerberatung Kreis Unna

Doris Zeissner
Unnaer Str. 29.a
59174 Kamen
Tel. 02307 92488-0
E-Mail Schuldbr@awoubunna.de

Schuldnerberatung Amt für Diakonie

Brandenburger Str. 23
50668 Köln
Tel. 0221 16038-0
Fax 0221 1603874

Schuldnerhilfe Köln e.V.

Frau Eisenblätter, Frau Samut
Gotenring 1
50679 Köln
Tel. 0221 346 14-0
E-Mail
schuldnerhilfe@netcologne.de

Diakonisches Werk Mettmann

Düsseldorfer Str. 9
40822 Mettmann
Tel. 02104 23353
Fax 02104 233555
E-Mail info@dw-mettmann.de

Sonstige Angebote:

**Verband insolventer
selbständiger Unternehmer**
Richard H. Lechelt, Sprecher
Lenastr. 9
40470 Düsseldorf
Tel. 0211 632423

Weitere Informationen

Literatur und Broschüren

Weg mit den Schulden!

Tipps und Hilfestellungen, dauerhaft schuldenfrei zu werden.
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. u. a. (Hrsg.),
Tel. 0211 38090-0, Fax 0211 3809172; Kosten: 9,20 EUR

Neues Insolvenzrecht – Wege aus dem Schuldturn.

Informationen für Gläubiger, Schuldner und GmbH-Geschäftsführer.
DIHT (Hrsg.), Tel. 0228 104-0, Fax 0228 104-158; Kosten: 13,00 EUR

Der außergerichtliche Einigungsversuch in eigener Regie

Handreichung für überschuldete (ehemalige) Selbstständige.
Herausgegeben vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der G.I.B.
Landesberatungsgesellschaft, Im Blankenfeld 4, 46238 Bottrop,
Tel. 02041 767-0, Fax 02041 767-299; kostenfrei (z. Z. in Überarbeitung).

Endlich wieder ohne Schulden

Beratungsstellen helfen raus.
Herausgegeben vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf; kostenfrei.

Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner.

Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
53170 Bonn; kostenfrei.

Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten.

Justizministerium des Landes NRW, Broschürenstelle, Martin-Luther-Platz 40,
40190 Düsseldorf; kostenfrei.

Was Sie über Zwangsvollstreckung wissen sollten.

Justizministerium des Landes NRW, Broschürenstelle, Martin-Luther-Platz 40,
40190 Düsseldorf; kostenfrei.

Was Sie über den Mahnbescheid wissen sollten.

Justizministerium des Landes NRW, Broschürenstelle, Martin-Luther-Platz 40,
40190 Düsseldorf; kostenfrei.

Freizeichnung

Wegen der Dynamik der berührten Rechtsgebiete und wegen der Vielzahl
letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen kann von den beteiligten
Organisationen keinerlei Haftung übernommen werden.

Verteilerhinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen und Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgegeben im Juni 2002



Ministerium für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie
und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
D-40213 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 2 11-8 37-02
Fax.: +49 (0) 2 11-8 37-22 00
E-Mail: poststelle@mwmev.nrw.de
Internet: www.mwmev.nrw.de

